

# RS Vwgh 1993/2/25 91/04/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

GewO 1973 §81 Abs1;

## Rechtssatz

Eine "Änderung" einer genehmigten Betriebsanlage liegt schon dann vor, wenn mit der Änderung begonnen wird. Auf den Abschluß der Arbeiten kommt es danach nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040248.X02

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)